

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportclub Lichteneiche", hat seinen Sitz in Memmelsdorf/Ofr. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Sport-Club Lichteneiche e.V.". Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband in München.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Sport-Club Lichteneiche ist ein gemeinnütziger Verein, welcher nach demokratischen Grundsätzen geführt und verwaltet wird. Seine erworbenen Mittel werden ausschließlich wie folgt verwendet:

1. Seinen Mitgliedern die Ausübung der im Verein betriebenen Sportarten zu ermöglichen und durch die damit verbundene körperliche Ertüchtigung zur Förderung der allgemeinen Gesundheitspflege beizutragen.
2. Die Durchführung kultureller Veranstaltungen. Die mit einer Funktion Betrauten haben nur Anspruch auf tatsächlich entstandene Auslagen. Bei Abwesenheitstätigkeit finden die Spesensätze des BLSV Anwendung. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
3. Der Sport-Club Lichteneiche e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Verfassung des Freistaates Bayern und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem der Antragsteller den Aufnahmeantrag stellt. Dieser Monat gilt auch als erster Beitragsmonat.

Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung vom Vorstandsgremium keine Ablehnung erfolgt. Der Austritt ist schriftlich an das Vorstandsgremium zu richten. Mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliederrechte. Vor dem Austritt sind alle Beitragsrückstände und ausstehende Forderungen zu begleichen. Ebenso sind vereinseigene Sachgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beitragsleistungen sind grundsätzlich bis zum Jahresende zu begleichen.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, oder gegen die Bestimmungen der Satzung handelt.

Über den Ausschluss beschließt das Vorstandsgremium. Dem Beschuldigten ist grundsätzlich zu jeder Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung - schriftlich oder mündlich - zu geben. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe das Recht des Einspruchs zur Mitgliederversammlung. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Beitrag

Der Jahres- bzw. Monatsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Das Vorstandsgremium

1. Das Vorstandsgremium führt und leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und des geltenden Rechts und besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die funktionelle Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandsgremiums erfolgt in der ersten Sitzung des Vorstandsgremiums nach der Wahl in schriftlicher Form und wird den Mitgliedern spätestens nach vier Wochen durch Veröffentlichung am schwarzen Brett mitgeteilt. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit

möglich, sind aber unverzüglich zu veröffentlichen. Die Aufgabenbereiche des Schriftführers, des Kassiers und der Mitgliederverwaltung sind dabei zwingend zu besetzen.

2. Die Mitglieder des Vorstandsgremiums, welche ausschließlich aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder entstammen dürfen, werden auf die Dauer von 3 Jahre gewählt, sie bleiben jedoch auch bei Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten gültigen Neuwahl des Vorstandsgremiums im Amt. Bringt eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen kein Ergebnis, so ist eine Wiederholung der Versammlung nach 3 Wochen neu anzusetzen. Fällt ein Mitglied des Vorstandsgremiums durch Rücktritt oder Tod aus, so tritt an seine Stelle – ohne eine neue Mitgliedsversammlung einzuberufen – seine vom verbleibenden Vorstandsgremium bestellte kommissarische Vertretung.

3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch drei Mitglieder aus dem Vorstandsgremium – je alleine – vertreten. Die Festlegung dieser drei je alleine vertretungsberechtigten Gremiumsmitglieder erfolgt in der ersten Sitzung des Vorstandsgremiums in schriftlicher Form.

4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welchen die Pflicht zukommt, eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

5. Dem Vorstandsgremium obliegt es, die Veranstaltungen festzulegen sowie Sondersitzungen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Es entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen mittels einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt.

6. Dem Vorstandsgremium obliegt es, den grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübten Vereinsämtern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG zuzuschreiben.

7. Das Vorstandsgremium kann Vereinsmitglieder, welche sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Mit der Verleihung des Ehrentitels entfällt die Beitragspflicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im Gründungsmonat Februar statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstandsgremium verlangt wird.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsgremium unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder durch Anschlag am schwarzen Brett im Vereinslokal einberufen. Dabei ist die vom Vorstandsgremium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstandsgremiums zu leiten, dieser fungiert als Versammlungsleiter. Ist kein Mitglied des Vorstandsgremiums anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstandsgremium festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei dieser Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Memmelsdorf/Ofr. mit der Maßnahme zu, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 8 Protokollführung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken im Protokollband abzuheften und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort, Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9 Schlussfeststellung

Die vorstehende Satzung wurde am 20. März 2015 errichtet. Sie setzt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister die Satzung vom 12. März 1993 außer Kraft.